

Allianz Private
Krankenversicherungs-AG
10870 Berlin

Allianz Private * 10870 Berlin

Service: Mo.-Fr. von 8-20 Uhr
aus dem Inland (kostenfrei)
Tel: 08 00.4 10 01 09
Fax: 08 00.4 40 01 03
www.allianz.de

Herrn
Dr. Ewald Walzl
Ludwig-Lang-Str. 21a
82487 Oberammergau

aus dem Ausland (kostenpflichtig)
Tel: +49 89.2 07 00 29 30
Fax: +49 89.2 07 00 29 13

23. Dezember 2013

Post 30, ein 31.12

→ Antwort 20.1.2014

Krankenversicherung 6996991-532 (bitte stets angeben)
Ihre Beschwerde vom 30.11.2013 Umstellung in Notlagentarif
Ihre Beschwerde vom 17.12.2013 Kündigung Zahntarif

Sehr geehrter Herr Dr. Walzl,

wir haben den Sachverhalt aufgrund Ihrer Beschwerden geprüft und nehmen nachfolgend Stellung zu den von Ihnen genannten Punkten.

Entsprechend den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), die Rechtsgrundlage des Vertrages sind, kann die Versicherung nach Ablauf der vertraglich vereinbarten ersten Versicherungsdauer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres gekündigt werden. Das Versicherungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen, endet also jeweils am 31. Dezember eines Jahres.

Wir haben den Vertragsteil nach Tarif 740 zum 31.12.2013 beendet. Eine vorzeitige Beendigung ist nicht möglich.

Ergänzend hierzu erhalten Sie die allgemeinen Versicherungsbedingungen welche Ihrem Vertrag zugrunde liegen. Die für Sie relevanten Stellen haben wir kenntlich gemacht.

Weiterhin haben wir Ihr Anliegen bezüglich einem Wechsel in den "Notlagentarif" geprüft.

In 2013 wurden die Unternehmen der privaten Krankenversicherung in Deutschland

verpflichtet, einen sogenannten Notlagentarif zu unterhalten.

Der Notlagentarif ist zum 01.08.2013 in Kraft getreten.

Im Notlagentarif werden die Personen versichert, für die entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen rückständige Beiträge nicht bezahlt werden.

Mit der Einführung des Notlagentarifes werden die bisherigen Ruhensleistungen bei Zahlungsverzug ersetzt.

Beim Notlagentarif handelt es sich um keinen freien Tarif, d.h. er ist nicht verkaufsoffen - weder im Neu- noch im Bestandsgeschäft.

Der Zugang ist **ausschließlich durch Zwangsumstellung** aufgrund Zahlungsrückstand möglich, die nach einem gesetzlich vorgeschriebenen zeitlichen Ablauf erfolgt.

Es besteht kein Wechselanspruch gemäß § 204 Absatz 1 VVG, weder in noch aus dem Notlagentarif (§ 193 Abs.7 Satz 4 VVG).

§ 193 (7) VVG

Solange der Vertrag ruht, gilt der Versicherungsnehmer als im Notlagentarif nach § 12h des Versicherungsaufsichtsgesetzes versichert. Risikozuschläge, Leistungsaus-schlüsse und Selbstbehalte entfallen während dieser Zeit. Der Versicherer kann verlangen, dass Zusatzversicherungen ruhen, solange die Versicherung nach § 12h des Versicherungsaufsichtsgesetzes besteht. Ein Wechsel in den oder aus dem Notla-gentarif nach § 12h des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist ausgeschlossen.

Derzeit besteht auf Ihrem Vertrag ein Beitragsrückstand in Höhe von 1.313,82 Eur.
Der monatliche Beitrag beläuft sich ab 01.01.2014 auf 266,86 EUR.

Sie bezahlen 193,91 EUR monatlich.

Fällig sind die genannten Monatsbeiträge jeweils zum ersten des Monats in voller Höhe entsprechend dem zugrunde gelegten Versicherungsschein.

Eine Reduzierung des monatlichen Beitrags bzw. eine geringere Zahlung gefährdet Ihren Versicherungsschutz.

Bitte achten Sie auf vollständige Zahlung der Beiträge.

Für Fragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Allianz Private Krankenversicherungs-AG



nicht bezahlt: 1026,80
962,44